

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

AG ZUR VORLESUNG STAATSRECHT I (GRUNDRECHTE): ART. 12 ABS. 1 GG – FALL 5

Wiss. Mit. Jim Engelbrecht

Fall 6 Gliederung

Die Ansicht der W-GmbH trifft zu, wenn diese durch das GVK in ihren Grundrechten (oder grundrechtsgleichen Rechten) verletzt ist.

A. Verletzung der Berufsfreiheit

I. Schutzbereich

II. Eingriff

III. Rechtfertigung

B. Verletzung der Eigentumsfreiheit

c. Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit

Art. 12 Abs. 1 GG [Berufsfreiheit]

- (1) ¹Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. ²Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

I. Verletzung von Art. 12 I GG

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

➤ Deutschengrundrecht

➤ Für juristische Personen Sondervorschrift Art. 19 III GG:

- Inländische Juristische Person (+) → GmbH mit Sitz in Deutschland
- Wesensmäßige Anwendbarkeit Art. 12 GG?
 - Grundrechtstypische Gefährdungslage (+)
 - Personales Substrat (+)
 - Wesensmäßige Anwendbarkeit (+) → Art. 19 III GG (+) → Pers. SB (+)

Art. 12 Abs. 1 GG [Berufsfreiheit]

(1) ¹Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. ²Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

I. Verletzung von Art. 12 I GG

1. Schutzbereich

b) Sachlicher Schutzbereich

- Entgegen Gesetzessystematik einheitlicher Schutzbereich der beruflichen Betätigung (Differenzierung erst bei Rechtfertigung)

Eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient und nicht gemeinschädlich ist

- Langfristige erwerbsorientierte Betätigung (+)
- (Str.): Zur Erhaltung Existenzgrundlage (+)
- Spielzeughändlerin als Beruf (+)

I. Verletzung von Art. 12 I GG

1. Schutzbereich

b) Sachlicher Schutzbereich

[P] Schutzbereichsausschluss?

- Einfachgesetzliche Erlaubtheit kein Kriterium
- M1: Keine Schutzbereichsverkürzung → Berücksichtigung schädlicher Auswirkungen auf Rechtfertigungsebene
- M2 (BVerfG): Ausschluss bei Sozial- /Gemeinschaftsschädlichkeit
→ eher (-), nicht vergleichbar mit Auftragsmord o.ä.
- M3: Menschenwürde als verfassungsimmanente Begrenzung
→ (-), keine Anhaltspunkte für Verkennen Wert menschl. Lebens
 - Nach allen Ansichten Ausschluss (-)
 - Streitentscheid entbehrlich
 - Sachlicher Schutzbereich (+)

I. Verletzung von Art. 12 I GG

2. Eingriff

→ Klassischer Eingriffsbegriff, Bezugspunkt § 1 GVK

➤ Finalität:

(+), Verkaufsverbot

➤ Unmittelbarkeit:

(+), Direktes Verbot in § 1 GVK (Keine Einzelfallprüfung vorgesehen)

➤ Rechtsförmigkeit:

(+), Parlamentsgesetz

➤ Imperativität:

(+), Verbindliche Anordnung & Bußgeldandrohung (§ 4 GVK)

➤ Zwischenergebnis: Eingriff (+)

Art. 12 I GG

2. Eingriff

➤ Exkurs: bei mittelbar-faktischen Eingriffen: **berufsregelnde Tendenz**

- ✓ **Subjektiv berufsregelnde Tendenz:** Regelung beeinträchtigt oder unterbindet zielgerichtet eine berufliche Tätigkeit

→ Finalität

- ✓ **Objektiv berufsregelnden Tendenz:** Regelung wirkt sich – bei berufsneutraler Zielsetzung – unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit aus und ist in ihren Auswirkungen von einigem Gewicht

→ Intensität

Art. 12 Abs. 1 GG [Berufsfreiheit]

(1) ¹Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. ²Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

I. Verletzung von Art. 12 I GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Schrankenvorbehalt

- Einfacher Gesetzesvorbehalt in Art. 12 I 2 GG
- Einheitlich für die Berufsfreiheit (Vgl. auch Art. 74 I Nr. 19 GG)
- § 1 GVK als taugliche Schranke (+)

b) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(1) Schranken-Schranken → Zitiergebot, Bestimmtheit (+)

Art. 12 I GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

➤ (2) Verhältnismäßigkeit = Modifikation durch **Drei-Stufen-Theorie**

Berufs ausübungs - regelung	Subj . Zulassungs - regelung	Obj. Zulassungs - regelung
- „Wie“ - Bedingungen und Modalitäten	- „Ob“ - Individuelle Merkmale	- „Ob“ - Qualifikationsunab - hängige Kriterien
Schutz von Gemeinschaftsgütern	Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter	Schutz von überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern
Mildere aber gleich geeignete Mittel?	Eingriff in die 1. Stufe gleich geeignet Mildere Mittel auf selber Stufe?	Eingriff in Vorstufen gleich geeignet? Mildere Mittel auf selber Stufe?

Art. 12 I GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

Berufs ausübungs - regelung	Subj . Zulassungs - regelung	Obj. Zulassungs - regelung
(+) , wenn Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit sie verlangen	(+) , wenn ansonsten Berufsausübung unmöglich oder unsachgemäß wäre oder wenn sie Gefahren oder Schäden für die Allgemeinheit mit sich brächte	(+) , wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten ist

I. Verletzung von Art. 12 I GG

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

→ Drei-Stufen-Theorie

Berufs ausübungs - regelung	Subj . Zulassungs - regelung	Obj. Zulassungs - regelung
- „Wie“ - Bedingungen und Modalitäten	- „Ob“ - Individuelle Merkmale	- „Ob“ - Qualifikationsunab - hängige Kriterien

→ Hier: Verkaufsverbot regelt nicht, „ob“ der jeweilige Spielzeugverkäufer überhaupt diesen Beruf ausüben darf

→ Regelung der Berufsausübung

I. Verletzung von Art. 12 I GG

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(1) Legitimer Zweck: vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls

(+), Kinder von einer Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt durch Kriegsspielzeug fernhalten und dadurch ihr Aggressionsverhalten positiv beeinflussen (Art. 6 II, APR)

→ wg. fehlender Reife Schutz trotz bewusster Entscheidung legitim

(2) Geeignetheit (+), Verkaufsverbot mindert Einflüsse

(3) Erforderlichkeit (+), Appelle/Warnhinweise; Altersbeschränkung; Lenkungssteuer nicht gleich wirksam

I. Verletzung von Art. 12 I GG

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(4) Angemessenheit

Berufsfreiheit

Schutz der Kinder,
Art. 2 I, II 1 und Art. 6 II GG

Umsatzeinbuße

Selbstentscheidungsfreiheit
hinsichtlich der
Verkaufsgegenstände

Nachgewiesene Gefahren für
hochrangiges Rechtsgut

Übergangsregelung in
§ 2 GVK

Vorangegangene Appelle

I. Verletzung von Art. 12 I GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

b) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

(4) Angemessenheit (+)

(5) Zwischenergebnis: GVK verhältnismäßig, also materiell
verfassungsgemäß

cc) Zwischenergebnis: GVK verfassungsgemäß

c) Zwischenergebnis. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (+)

4. Zwischenergebnis: Keine Verletzung von Art. 12 I GG

II. Verletzung von Art. 14 I GG

- **Persönlicher SB:** Anwendbarkeit auf jur. Personen (+)
 - **Sachlicher SB (?)**
 - Recht am Gewerbebetrieb?
 - Zivilrechtlich (§ 823 BGB) als Ausprägung des Eigentums anerkannt
 - Verfassungsrechtliche Rechtsprechung zurückhaltend: Nur konkreter Bestand von Rechten & Gütern, kein genereller Schutz von Gewinnaussichten (Lit. teilw. aA)
- Art. 14 I allenfalls bei Bedrohung Betriebsbestand, welche gleichzeitig Bestand zusammengefasster Güter gefährdet
- Gewinneinbußen iHv ca. 10 % des Gesamtumsatzes nicht ausr.
- Spielzeugbestand wg. Übergangsregelung nicht entwertet
- sachl. SB (-)

III. Verletzung von Art. 2 I GG

- Subsidiär, wenn ein Gesetz oder ein Verhalten den Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsgrundrechts betrifft
- Hier: Schutzbereich von Art. 12 I GG eröffnet
- Zwischenergebnis: Verletzung von Art. 2 I GG (-)
- Gesamtergebnis: Das GVK verletzt die W-GmbH entgegen deren Auffassung nicht in ihren Grundrechten.